

Richtlinie für die Vergabe zweckgebundener Semesterbeiträge zur Förderung kultureller und sozialer Veranstaltungen und Projekte durch das Studierendenwerk Greifswald (Kulturförderung)

vom 19. Oktober 2017

Auf Grundlage von § 4 Abs.1 i.V.m. §§ 2 (1) und 8 StudWG M-V erlässt der Aufsichtsrat die Richtlinie für die Förderung kultureller und sozialer Veranstaltungen und Projekte:

„Den Studierendenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund.“

Als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gelten für das Studierendenwerk Greifswald § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Gesetzliche Grundlage für die Ausführung der Richtlinie ist demnach die Anwendung der §§ 23 und 44 LHO einschließlich entsprechender Verwaltungsvorschriften.

Präambel

Die Kulturförderung des Studierendenwerks Greifswald soll dafür eingesetzt werden, Studierenden der Hochschulstandorte Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg den Zugang zu kulturellen und sozialen Angeboten zu erleichtern bzw. sie dabei zu unterstützen, sich als Ausgleich zu ihrem Studium selbst kulturell und/oder sozial zu betätigen. Dies soll unter dem Leitsatz „Von Studierenden für Studierende“ erfolgen.

§ 1 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss setzt sich aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks zusammen. Je Standort (Universität Greifswald, Hochschule Neubrandenburg, Hochschule Stralsund) wird vom zuständigen Studierendenparlament ein Mitglied vorgeschlagen. Die Studierendenparlamente können jeweils ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen, das im Sinne eines Nachrückverfahrens bei vorzeitigem Ausscheiden des amtierenden Mitglieds dessen Aufgaben übernimmt. Die Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks werden durch den/die Geschäftsführer/in des Studierendenwerks Greifswald vorgeschlagen. Alle Mitglieder und Stellvertreter sind durch den Aufsichtsrat jährlich mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; er soll mindestens eine/n Sprecher/in wählen. Durch den

Kulturausschuss ist für jedes Kalenderjahr ein fester Sitzungsplan mit monatlichen Sitzungsterminen festzulegen und bekannt zu machen. Die Bekanntgabe dieser Termine erfolgt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr durch den Webmaster des Studierendenwerks auf dessen Homepage unter der Rubrik Kultur. Die Treffen des Ausschusses sind zu protokollieren.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind kulturelle und soziale Veranstaltungen und Projekte, die studentischen Charakter haben und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Das Angebot muss sich an Studierende aus den Hochschulstandorten Greifswald, Stralsund oder Neubrandenburg richten und allen Studierenden offenstehen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Studierende mit Kind, Studierende mit Beeinträchtigungen sowie ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund.

§ 3 Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden kulturelle und soziale Veranstaltungen oder Projekte, die im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen bzw. dem Eigeninteresse eines oder nur weniger Studierender dienen. Ebenso nicht förderungsfähig sind kulturelle und soziale Veranstaltungen oder Projekte, die in den Aufgabenbereich einer Hochschule fallen. Dies beinhaltet insbesondere die Alumni- Arbeit, Absolventen- und Institutsfeiern sowie Projekte, die die Forschung und Lehre auf curricularer Basis betreffen. Des Weiteren ausgeschlossen sind kulturelle und soziale Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend politische oder religiöse Ziele verfolgen.

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, studentische Gremien und Gruppen, die sich überwiegend aus Studierenden zusammensetzen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn sich die Veranstaltung oder das Projekt zumindest an einen überwiegend studentischen Empfängerkreis richtet.

§ 5 Antragsstellung

Anträge sind schriftlich per Formular an den Kulturausschuss des Studierendenwerks Greifswald zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen für Kulturförderung und ein Finanzierungsplan beziehungsweise Haushaltsplan beizufügen.

§ 6 Fristen, Beschlussfassung

Die Antragsstellung soll mindestens vier Wochen vor Veranstaltungs-/ Projektbeginn erfolgen.

Anträge können nur dann in einer Sitzung bearbeitet werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Studierendenwerk, Kulturausschuss, eingegangen sind. Beschlussfassungen können nur bei rechtzeitiger und vollständiger Antragstellung erfolgen. Die Antragssteller werden i.d.R. innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung des Kulturausschusses informiert. Der Kulturausschuss kann die Gewährung von Mitteln mit Auflagen verbinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung müssen die Abstimmungsergebnisse von mindestens drei Mitgliedern des Kulturausschusses vorliegen. Um Interessenkonflikte bei der Beschlussfassung auszuschließen, können studentische Mitglieder des Kulturausschusses, die anderweitig in exekutiven Organen der Studierendenschaft (AStA), Vereinen oder anderen Organisationsformen tätig sind, über keine Anträge entscheiden, bei denen sie selbst Antragssteller/in sind oder im engen sachlichen Zusammenhang mit den Antragstellern stehen. Gegen die Entscheidung des Kulturausschusses besteht die Möglichkeit des Einspruchs durch den/die Antragsteller/in bei dem/der Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in entscheidet dann abschließend über den Antrag. Beratungen sowie Beschlussfassungen können sowohl in Präsenzsitzungen als auch in Onlinesitzungen (via Moodle) erfolgen.

§ 7 Bekanntgabe

Mit bewilligter Förderung erklärt sich der/die Antragsteller/in bereit, dass die Veranstaltung auf der Website und dem Social-Media-Auftritt des Studierendenwerks bekannt gegeben werden darf. Das Studierendenwerk Greifswald ist durch den/die Antragsteller/in als Partner beziehungsweise Förderer in angemessener Weise zu benennen. Das Studierendenwerk Greifswald unterstützt gegebenenfalls die Bekanntmachung nach seinen Möglichkeiten und ohne Veröffentlichung der Höhe der bereitgestellten Fördermittel.

§ 8 Auszahlung

Bewilligte Fördermittel können nur dann ausgezahlt werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Veranstaltung oder des Projektes ohne die Förderung des Studierendenwerks ein Fehlbedarf nachgewiesen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Dies ist gegenüber dem Kulturausschuss formlos zu beantragen. Kann innerhalb dieser Frist kein Fehlbedarf nachgewiesen werden, verfällt die Förderung. Vorauszahlungen sind im Einzelfall in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO Mecklenburg-Vorpommern möglich. Im Falle der Vorauszahlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Gelder bei der Geschäftsführerin einzureichen.

Bei zweckfremder Verwendung der Gelder sind diese mit dem Basiszinssatz zu verzinsen und unverzüglich an das Studierendenwerk zurückzuführen.

§ 9 Höhe der Fördermittel

Die Höhe der im Gesamten zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel wird im jährlichen Haushaltsplan des Studierendenwerks festgelegt. Sind die eingestellten Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet, besteht keine Fördermöglichkeit mehr. Das Studierendenwerk Greifswald teilt dem Kulturausschuss semesterweise die zur Verfügung stehenden Mittel pro Standort mit. Die Fördersumme des Studierendenwerks soll 75 % der Gesamtkosten des zu fördernden Projektes und eine maximale Fördersumme von 5.000 € pro Jahr nicht übersteigen. Über die bewilligten und abgelehnten Anträge ist dem Aufsichtsrat des Studierendenwerks Greifswald auf Anfrage zu berichten.

§ 10 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

§11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat des Studierendenwerkes Greifswald am 19. Oktober 2017 beschlossen.



Dr. Wolfgang Fieger

Aufsichtsratsvorsitzender